

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1844.

## N<sup>o</sup> 5.) Verordnung, den Durchgangszoll betreffend; vom 22ten Februar 1844.

**Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

In Folge einer Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten treten, wie hierdurch verordnet wird, an die Stelle der Bestimmungen in dem Abschnitte III. der dritten, den Durchgangszoll betreffenden Abtheilung des Verein-Zolltarifs § 443, vom 1sten Mai des jetzigen Jahres an, folgende Tarifbestimmungen:

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landesheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

- 1) von Waaren, welche
  - a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
  - b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Reustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . . 10 Ngr. oder 35 Kr.,
- 2) von Waaren, welche
  - a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
  - b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Wittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
  - c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche